



An den Grossen Rat

22.5456.02

GD/P225456

Basel, 11. Januar 2023

Regierungsratsbeschluss vom 10. Januar 2023

Schriftliche Anfrage Salome Bessenich betreffend «USB stellt saftige Rechnung ohne Leistung»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Salome Bessenich dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Das Universitätsspital Basel USB ist eines der Spitäler, die gemäss Spitalliste Basel-Stadt die Grundversorgung Geburtshilfe sicherstellen und anbieten dürfen. Weitere Spitäler in der Region, die über einen Leistungsauftrag für Geburten verfügen, sind das Bethesda und das Kantonsspital Liestal sowie die Geburtshäuser der Region.

Das USB informiert Schwangere bei der Anmeldung zur Geburt, dass sie im USB nicht nur Leistungen der Geburt, sondern auch das Wochenbett in Anspruch nehmen müssen. Falls die Gebärende aber ambulant gebärt und nach der Geburt die Wochenbettbetreuung anders organisiert – etwa in einem Geburtshaus oder weil sie direkt nach Hause gehen will – erhält sie vom USB eine saftige Rechnung.

Im Anmeldeformular steht:

"Mit der erfolgten Anmeldung geht das USB davon aus, dass die Patientin nach der Geburt auch das Wochenbett (min. 1 Nacht) in der Frauenklinik verbringen wird. Bei einem früheren Austritt stellt das USB einen Unkostenbeitrag von Fr. 600 in Rechnung."

Dass Gebärende "Unkosten" für Leistungen übernehmen sollen, die sie nicht bezogen haben und nie beziehen wollten, ist stossend. Denn eine Anmeldung nur zur Geburt, ohne Wochenbett, ist laut Betroffenen auch auf Nachfrage nicht möglich. Besonders problematisch aber ist, dass diese Kosten – weil ja keine medizinische Leistung bezogen wurde – nicht von der Krankenkasse übernommen werden. Auch angesichts der intensiven Bemühungen, die Gesundheitskosten zu senken sowie dem Grundsatz "ambulant vor stationär" geht dies in die falsche Richtung.

Die Anfragestellerin dankt der Regierung für die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat die Praxis des USB bekannt, wonach Gebärenden, die nach einer ambulanten Geburt nicht im Universitätsspital übernachten, Fr. 600 in Rechnung gestellt werden?
2. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass in diesem Fall die Kosten nicht von der Krankenkasse übernommen werden?
3. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass dies Anreize im Widerspruch zum Grundsatz "ambulant vor stationär" schafft und dass ganz grundsätzlich nicht bezogene Leistungen auch nicht in Rechnung gestellt werden sollten?
4. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass eine ambulante Geburt ohne Aufenthalt im Wochenbett in einem Spital mit dem Leistungsauftrag für Geburten möglich sein sollte?

5. Wie viele Fälle von Gebärenden, die trotz nicht bezogenen Leistungen eine Rechnung für "Unkosten" von Fr. 600 erhielten, sind dem Regierungsrat bekannt?
6. Weiss der Regierungsrat von einer ähnlichen Praxis im Bethesda oder dem KSBL?
7. Ist der Regierungsrat bereit, sich beim USB für eine sofortige Anpassung dieser Praxis einzusetzen und zu erwirken, dass man sich ohne Kostenfolgen auch nur zur Geburt anmelden kann?

Salome Bessenich»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitung

Dem Regierungsrat ist das Vorgehen des Universitätsspitals Basel (USB) bezüglich der Erhebung eines Unkostenbeitrags bekannt und es wurden bereits Massnahmen eingeleitet, um die beschriebenen Unstimmigkeiten beim Anmeldeprozess für ambulante Geburten am USB zu verhindern. Ambulante Geburten sind grundsätzlich ohne zusätzliche Kosten in allen Spitälern mit entsprechendem Leistungsauftrag des Kantons Basel-Stadt möglich.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Ist dem Regierungsrat die Praxis des USB bekannt, wonach Gebärenden, die nach einer ambulanten Geburt nicht im Universitätsspital übernachten, Fr. 600 in Rechnung gestellt werden?*

Dem Regierungsrat ist die neu eingeführte Praxis des USB bei ambulanten Geburten bekannt. Nach Beschwerden von betroffenen Patientinnen im Sommer 2022, hat das Gesundheitsdepartement (GD) das Vorgehen des USB näher beleuchtet und Kontakt mit dem USB aufgenommen.

Gemäss Stellungnahme des USB wird der Unkostenbeitrag nur dann erhoben, wenn eine Anmeldung zur Geburt und Wochenbettaufenthalt erfolgt, das Wochenbett dann aber nicht in Anspruch genommen wird und somit nur eine ambulante Geburt am USB stattfindet. Sofern die Anmeldung nicht über ein unterzeichnetes Anmeldeformular für Geburt und Wochenbettaufenthalt erfolgt, wird bei einer ambulanten Geburt – gemäss der Stellungnahme des USB – auch kein Unkostenbeitrag erhoben.

Das USB wurde vom GD aufgefordert, den Anmeldeprozess anzupassen, da diese Praxis offensichtlich zu Problemen und Verunsicherungen bei den Patientinnen führt. Das Anmeldeformular wurde daraufhin vom Internet genommen. Nach Angaben des USB finden die meisten Anmeldungen ohnehin direkt in der Klinik mit Hilfe von medizinischer und administrativer Unterstützung statt. Dort würden den Schwangeren alle Anmeldeoptionen gründlich erklärt.

Auf erneute Nachfrage wurde das GD vom USB darüber informiert, dass zwei separate Anmeldeformulare zur Verfügung stehen – eines für ambulante Geburten und eines für die Anmeldung zur Geburt und Wochenbettaufenthalt. Nur das Anmeldeformular für Geburt und Wochenbettaufenthalt enthält die Klausel zum Unkostenbeitrag. Dies wird damit begründet, dass die Reservation eines Wochenbettplatzes für Gebärende als Vorhalteleistung mit Kosten verbunden ist und Ressourcen bindet. Daher wird bei einer Nichtinanspruchnahme, trotz Anmeldung, der erwähnte Unkostenbeitrag erhoben. Solche Unkostenbeiträge für reservierte, aber nicht in Anspruch genommene Leistungen, sind im Gesundheitswesen bereits bekannt und verbreitet (z.B. Termine bei ambulanten Ärztinnen und Ärzten, welche weniger als 24 Stunden vorher abgesagt werden).

Das USB hat gegenüber dem GD bestätigt, dass ambulante Geburten am USB weiterhin möglich sind und dafür auch kein Unkostenbeitrag erhoben wird.

2. *Kann der Regierungsrat bestätigen, dass in diesem Fall die Kosten nicht von der Krankenkasse übernommen werden?*

Eine Leistung wird von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) nur übernommen, wenn es sich um eine Pflichtleistung im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes¹ handelt. Zu den Pflichtleistungen gehören auch die besonderen Leistungen bei Mutterschaft. Die OKP übernimmt insbesondere die Kosten für die Entbindung zu Hause, in einem Spital oder in einem Geburtshaus, vorausgesetzt das fragliche Spital oder Geburtshaus ist auf der Spitalliste des Wohnkantons aufgeführt.

Mit den 600 Franken gemäss Anmeldeformular sollen keine Pflichtleistung im obengenannten Sinn vergütet werden. Vielmehr betreffen sie eine nicht in Anspruch genommene Leistung (Wochenbett). Folglich werden diese Kosten auch nicht von der OKP übernommen.

3. *Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass dies Anreize im Widerspruch zum Grundsatz "ambulant vor stationär" schafft und dass ganz grundsätzlich nicht bezogene Leistungen auch nicht in Rechnung gestellt werden sollten?*

Nach dem Grundsatz «ambulant vor stationär» sind bestimmte Eingriffe grundsätzlich ambulant zu erbringen und eine stationäre Behandlung wird nur bei Vorliegen von bestimmten Ausnahmegründen vergütet. Damit soll die ambulante Leistungserbringung dort gefördert werden, wo sie medizinisch indiziert, patientengerecht und ressourcenschonend ist.

Die Regelung «ambulant vor stationär» des Bundes gemäss der KrankenpflegeLeistungsverordnung² gilt schweizweit und geht den kantonalen Regelungen vor. Darüber hinaus können die Kantone zusätzlich Eingriffe bezeichnen, bei denen der Kanton seinen Finanzierungsanteil für die stationäre Durchführung nur gewährt, wenn besondere Umstände vorliegen. Seit dem 1. April 2022 gilt in der Gemeinsamen Gesundheitsregion beider Basel eine Liste mit 19 Eingriffen, welche grundsätzlich ambulant durchzuführen sind.³ Geburten gehören nicht zu diesen Eingriffen.

Es trifft jedoch allgemein zu, dass Leistungen, welche ambulant erbracht werden können, mit Blick auf die Gesundheitskosten und die Ressourcenschonung nicht stationär erbracht werden sollten. Falls mit der Praxis des USB ein Anreiz für die Inanspruchnahme von stationären statt ambulanten Leistungen geschaffen würde, teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass dies dem Grundsatz «ambulant vor stationär» zuwiderlaufen würde. Zu bedenken ist hier jedoch auch, dass nach einer ambulanten Geburt oftmals noch ein stationärer Wochenbettaufenthalt in einem Geburtshaus folgt. Beim Entscheid für oder gegen eine ambulante bzw. stationäre Behandlung sollte stets das Patientinnenwohl im Vordergrund stehen.

Gemäss den Angaben des USB werden vorliegend jedoch keine Anreize für stationäre Leistungen geschaffen. Vielmehr werden die Kosten einer durch die Anmeldung reservierten, aber nicht bezogenen Leistung, in Rechnung gestellt, wie dies in diversen Bereichen des Gesundheitswesens üblich ist (siehe Antwort zu Frage 1). Damit soll die Bindung und Inanspruchnahme von Ressourcen im Gesundheitswesen minimiert und ein Anreiz geschaffen werden, dass sich Patientinnen und Patienten nur für Leistungen anmelden, die sie dann auch beanspruchen. Nicht bezogene Leistungen, für die man sich nicht angemeldet hat, sollten aber grundsätzlich nicht in Rechnung gestellt werden.

¹ Bundesgesetze über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10).

² Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (KLV, SR 832.112.31).

³ Siehe dazu «Ambulant vor Stationär (AVOS)», abrufbar unter: <https://www.gesundheitsversorgung.bs.ch/spitaeler/Versorgungsmonitoring/avos.html> (zuletzt besucht am 2. Dezember 2022).

4. *Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass eine ambulante Geburt ohne Aufenthalt im Wochenbett in einem Spital mit dem Leistungsauftrag für Geburten möglich sein sollte?*

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass eine ambulante Geburt ohne Wochenbettaufenthalt in einem Spital mit baselstädtischem Leistungsauftrag für die Grundversorgung Geburtshilfe zwingend anzubieten und den Patientinnen zu ermöglichen ist.

5. *Wie viele Fälle von Gebärenden, die trotz nicht bezogenen Leistungen eine Rechnung für "Unkosten" von Fr. 600 erhielten, sind dem Regierungsrat bekannt?*

Dem Regierungsrat sind keine Fälle bekannt, in welchen Patientinnen eine Rechnung für den oben erwähnten Unkostenbeitrag erhalten haben. Gemäss USB sind im ersten Halbjahr 2022 ca. 60 ambulante Geburten erfolgt und bei keiner der Geburten ist ein Unkostenbeitrag erhoben worden.

6. *Weiss der Regierungsrat von einer ähnlichen Praxis im Bethesda oder dem KSBL?*

Dem Regierungsrat ist keine ähnliche Praxis in einem Spital mit baselstädtischem Leistungsauftrag für die Grundversorgung Geburtshilfe bekannt.

7. *Ist der Regierungsrat bereit, sich beim USB für eine sofortige Anpassung dieser Praxis einzusetzen und zu erwirken, dass man sich ohne Kostenfolgen auch nur zur Geburt anmelden kann?*

Wie in der Antwort zu Frage 1 beschreiben, hat sich das GD bereits für die Ermöglichung von ambulanten Geburten ohne zusätzliche Kosten am USB eingesetzt. Es ist weiterhin möglich, sich am USB nur für die ambulante Geburt anzumelden, ohne dass ein Unkostenbeitrag erhoben wird. Hierfür steht gemäss den Angaben des USB ein entsprechendes Anmeldeformular zur Verfügung.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin